

# Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023

## I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie des § 11 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.074.300,00 €,
--	-----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	97.800,00 €.
--	--------------

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Es werden weder im Verwaltungs- noch im Vermögenshaushalt Umlagen festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.



Hersbruck, 19.04.2023

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land  
Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023 am 09.02.2023 durch Beschluss der Verbandsversammlung erlassen wurde. Sie tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft. Dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen, enthält die in Art. 63 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.